

Anleitung zur studentischen sozialwissenschaftlichen Forschung: Auswirkungen der DSGVO für die Praxis

Die DSGVO bringt auch für die studentische sozialwissenschaftliche Forschung im Rahmen von LVs bzw. für Abschlussarbeiten Veränderungen mit sich:

Die **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten** im Rahmen von **studentischer Forschung** (Seminar- und wissenschaftliche Arbeiten, Bachelorarbeiten, Abschlussarbeiten) ist nach dem Forschungsorganisations-Gesetz (FOG) **explizit erlaubt** (in concreto gemäß § 2f Abs 5 FOG); dabei muss aber insbesondere sichergestellt sein, dass **nur erlaubte Verarbeitungen der Daten durchgeführt werden** und dass die Daten **nicht an Dritte weitergegeben** werden (außer dies ist nach Art 89 Abs 1 DSGVO erlaubt). Die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung von Daten gilt sowohl für qualitative als auch quantitative Studien.

In der Praxis sind nun einige technische, inhaltliche und formale Aspekte zu berücksichtigen, die aber bei korrektem wissenschaftlichen Arbeiten keinen großen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

A. Pseudonymisierte Daten/anonyme bzw. anonymisierte Daten

- **Pseudonymisierte Daten** liegen dann vor, wenn sich personenbezogene Daten nicht mehr ohne zusätzliche Information einer Person zuordnen lassen. Bei dieser zusätzlichen Information handelt es sich um eine „**Verschlüsselung**“ oder einen „**Code**“ der Daten, ohne die man die personenbezogenen Daten nicht mehr den einzelnen Personen zuordnen kann. Der dafür notwendige Code ist technisch wie organisatorisch getrennt von den pseudonymisierten Daten aufzubewahren.
- Bei **anonymen bzw. anonymisierten Daten** ist **kein Rückschluss** auf konkrete Personen möglich. Entweder ist keine Person zu den Daten bekannt (= anonym) oder der „Code“ wird gelöscht (= anonymisiert). Wenn ausschließlich anonyme Daten erhoben werden, dann sind die Regelungen der DSGVO gar nicht anzuwenden.

In der sozialwissenschaftlichen Forschung können sowohl pseudonymisierte als auch anonyme/anonymisierte Daten vorkommen. **Beide Formen dürfen in der studentischen Forschung verarbeitet werden**, es ist aber dafür Sorge zu tragen, dass die Daten **zumindest pseudonymisiert** werden – es dürfen in der Verarbeitung der Daten (und natürlich in der Auswertung und Präsentation der Ergebnisse) keine Rückschlüsse auf identifizierbare Personen möglich sein. Einer anonymen Datenerhebung ist stets der Vorzug zu geben – dabei dürfen aber keinerlei personenbezogene Daten erhoben werden und ein Rückschluss auf einzelne Personen darf nicht möglich sein.

Die **Pseudonymisierung oder Anonymisierung von Interviewpartner/innen** ist ohnehin ein grundlegendes Prinzip der sozialwissenschaftlichen Arbeit. Der Rückschluss auf einzelne Personen ist dabei nicht möglich, aber auch nicht notwendig, denn in der Regel interessiert ja

nicht die erkennbare Einzelperson, sondern es werden Aussagen über eine größere Gesellschaftsgruppe angestrebt.

Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer **qualitativen Untersuchung** nur **wenige Personen** befragt werden, wobei hier besondere Aufmerksamkeit auf das Vermeiden einzelner Angaben zu legen ist, von denen auf bestimmte Personen geschlossen werden kann. Wenn dies unvermeidbar ist, müssen die Interviewpartner/innen der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zustimmen.

Bei **Experteninterviews**, aber auch bspw. **Zeitzeugen-Interviews** ist die Anonymisierung/Pseudonymisierung ebenfalls nicht immer möglich oder sinnvoll. Hier empfiehlt es sich, die explizite **Zustimmung** zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuholen.

B. Datenminimierung

Der Grundsatz der Datenminimierung besagt, dass personenbezogene Daten in Erhebungen grundsätzlich minimiert werden müssen – sie müssen „dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein“ (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO).

Für die Erstellung einer Befragung bedeutet dies also, dass nur jene personenbezogenen Daten erhoben werden sollten, die auch tatsächlich für die Erreichung des Forschungsziels notwendig und sinnvoll sind. Das betrifft insb. die soziographischen Daten.

Aber auch die Pseudonymisierung ist hier ein wichtiger Schritt.

C. Keine Weitergabe von Daten an Dritte

Die erhobenen Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (außer zur Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken).

D. Einwilligung der betroffenen Personen

Grundsätzlich ist eine Einwilligung der betroffenen Personen nicht notwendig, da die Erhebung von personenbezogenen Daten laut FOG für studentische sozialwissenschaftliche Forschung erlaubt ist, es somit eine gesetzliche Grundlage gibt.

Anderes gilt für Experteninterviews oder bspw. Zeitzeugen-Interviews. Da hier ein personenbezogenes Datum (Name) nicht anonymisiert bzw. pseudonymisiert wird/werden kann, müssen die Befragten der Erhebung und Verarbeitung zustimmen (siehe Zustimmungserklärung/Datenschutzmitteilung weiter unten).

Falls die befragte Person die Einwilligung zurückzieht, müssen die Ergebnisse für alle zukünftigen Arbeiten mit diesen Daten entfernt werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Auswertungen, Darstellungen etc. sind aber rechtskonform.

E. Rekrutierung von Teilnehmer/innen an der Befragung

Das Anschreiben von Personen an ihre **persönlichen Email-Adressen** ist rechtlich sehr heikel, insb. wenn eine größere Personenanzahl angeschrieben wird.

Das **Posten von Online-Fragebögen** in Online-Foren und sozialen Netzwerken bzw. die Rekrutierung von Teilnehmer/innen an mündlichen Befragungen (oder anderen sozialwissenschaftlichen Methoden) über Social Media ist hingegen zulässig. Dabei müssen aber unbedingt die anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der jeweiligen Social Media-Plattform berücksichtigt werden.

Die daraus resultierende Frage der Datenqualität ist keine juristische Frage.

F. Datenschutzmitteilung

Im Sinne der Information jener Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben werden, hat jede Befragung eine **Datenschutzmitteilung** zu enthalten.

Bei **mündlichen Befragungen** ist diese mündlich mitzuteilen und wohl idealerweise schriftlich auszuhändigen (zumindest auf Nachfrage), bei Online-Befragungen empfiehlt es sich, diese mittels Link in den Fragebogen einzubauen. Bei Paper-Pencil-Befragungen bietet sich die Rückseite der 1. Seite oder eine vergleichbare Position an (dabei muss aber auf der 1. Seite klar erkennbar darauf hingewiesen werden).

Die folgende **Datenschutzmitteilung ist ein Muster** mit den Minimalanforderungen, die für typische Befragungen angewandt werden kann. Die Tauglichkeit ist im Einzelfall zu prüfen und die Datenschutzmitteilung ggf. anzupassen.

Datenschutzmitteilung

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist mir bei dieser Befragung ein besonderes Anliegen. Ihre Daten werden daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§ 2f Abs 5 FOG) erhoben und verarbeitet.

Diese Befragung wird im Rahmen einer Lehrveranstaltung / im Zuge der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation an der Universität Wien erstellt. Die Daten können von der Lehrveranstaltungs-Leitung bzw. von dem/der Betreuer/in bzw. Begutachter/in der wissenschaftlichen Arbeit für Zwecke der Leistungsbeurteilung eingesehen werden. Die erhobenen Daten dürfen gemäß Art 89 Abs 1 DSGVO grundsätzlich unbeschränkt gespeichert werden.

Es besteht das Recht auf Auskunft durch den/die Verantwortlichen an dieser Studie über die erhobenen personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit.

Wenn Sie Fragen zu dieser Erhebung haben, wenden Sie sich bitte gern an den Verantwortlichen dieser Untersuchung: Vorname NAME (a01234567@unet.univie.ac.at)

= unbedingt Unet-Adresse verwenden!), Student/in der Studienrichtung XXX an der Universität Wien, ladungsfähige Adresse einfügen (= Postadresse, an die Briefe zugestellt werden können).

Für grundsätzliche juristische Fragen im Zusammenhang mit der DSGVO/FOG und studentischer Forschung wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Universität Wien, Dr. Daniel Stanonik, LL.M. (verarbeitungsverzeichnis@univie.ac.at). Zudem besteht das Recht der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (bspw. über dsb@dsb.gv.at).

G. Zustimmung bei Experteninterviews, Zeitzeugeninterviews etc.:

Gerade bei Interviews mit Expert/innen (die ja wie Publikationen verwendet und zitiert werden und somit eine andere Funktion haben als bspw. qualitative Interviews), liegt es in der Natur der Sache, dass die Namen der Expert/innen genannt und eben nicht pseudonymisiert/anonymisiert werden.

Auch darüber hinaus kann es für den Kontext der Untersuchung notwendig oder sinnvoll sein, befragte Personen mit Namen zu nennen (bspw. Zeitzeugen).

In diesen Fällen muss die Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingeholt werden.

Die folgende **Zustimmungserklärung** (inkl. Datenschutzmitteilung) ist ein **Muster** mit den Minimalanforderungen, das für typische derartige Erhebungen angewandt werden kann. Die Tauglichkeit ist im Einzelfall zu prüfen und ggf. anzupassen.

Zustimmungserklärung/Datenschutzmitteilung

Herzlichen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, als Expert/in für ein Gespräch für die Lehrveranstaltung XY / für die Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation an der Universität Wien zur Verfügung zu stehen.

Gemäß Datenschutzgesetz (§ 7 Abs 2 Ziffer 2 DSG) muss für ein derartiges Interview Ihre Zustimmung eingeholt werden, da die Aussagen unter Nennung Ihres Namens in der wissenschaftlichen Arbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation verwendet (zitiert) werden.

Die Inhalte des Interviews werden transkribiert. Sie erhalten die Abschrift vor der Verwendung zur Freigabe. Das Transkript des Interviews wird der Arbeit im Anhang beigefügt. Abschlussarbeiten müssen laut Universitätsgesetz veröffentlicht werden (durch Aufstellen in der National- und Universitätsbibliothek), sie sind üblicherweise auch online zugänglich.

Die Daten können von der Lehrveranstaltungs-Leitung bzw. von dem/der Betreuer/in bzw. Begutachter/in der wissenschaftlichen Arbeit für Zwecke der Leistungsbeurteilung

eingesehen werden. Die erhobenen Daten dürfen gemäß Art 89 Abs 1 DSGVO grundsätzlich unbeschränkt gespeichert werden.

Sie können die Zustimmung zur Verwendung dieses Interviews jederzeit widerrufen, alle Aussagen, die bis zu diesem Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Arbeit verwendet wurden, sind allerdings rechtskonform und müssen nicht aus der Arbeit entfernt werden.

Weiters besteht das Recht auf Auskunft durch den/die Verantwortlichen an dieser Studie über die erhobenen personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit.

Wenn Sie Fragen zu dieser Erhebung haben, wenden Sie sich bitte gern an den Verantwortlichen dieser Untersuchung: Vorname NAME (a01234567@unet.univie.ac.at = unbedingt Unet-Adresse verwenden!), Student/in der Studienrichtung XXX an der Universität Wien, ladungsfähige Adresse einfügen (= Postadresse, an die Briefe zugestellt werden können).

Für grundsätzliche juristische Fragen im Zusammenhang mit der DSGVO/FOG und studentischer Forschung wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Universität Wien, Dr. Daniel Stanonik, LL.M. (verarbeitungsverzeichnis@univie.ac.at). Zudem besteht das Recht der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (bspw. über dsb@dsb.gv.at).

Ich stimme der Verwendung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit hiermit zu.

Ort, Datum, Name